

Reiten

VFD-Ausbildungsrichtlinien
und Prüfungsordnung (ARPO)



Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland e.V.



Vereinigung der
Freizeitreiter und –fahrer
in Deutschland e.V.

1. Vorsitzender
Hanspeter Hartmann

Bundesgeschäftsstelle
Ansprechpartnerin: Christiane Ferderer
Zur Poggenmühle 22
27239 Twistringen

Telefon 04243 942404
Fax 04243 942405
E-Mail bundesgeschaeftsstelle@vfdnet.de
Internet www.vfdnet.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Einleitung/Präambel.....	5
1.2	Verpflichtung.....	5
1.3	VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd	6
1.4	Teilnehmer.....	7
1.5	Zielgruppe.....	7
1.6	Ausbildung/Weiterbildung	7
1.7	Ausbildungsrichtlinien	8
1.8	Arbeitskreis Ausbildung	8
1.9	Reitweisen	8
1.10	Menschen mit Behinderung	8
1.11	VFD-Ausbilder/Übungsleiter.....	9
1.12	Ausbildungskurse nach ARPO	9
1.13	Veranstalter von Ausbildungskursen	9
1.14	Reitkappe/Schutzweste	10
1.15	VFD-Prüfer	10
1.16	Veranstalter von Prüfungen	10
1.17	Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse	10
1.18	Prüfungstermin, Prüfungsort	11
1.19	Vorleistungen.....	11
1.20	Erste-Hilfe-Kurse	12
1.21	Altersangaben.....	12
1.22	Tauglichkeit des Pferdes.....	12
1.23	Sporen und Gerte	12
1.24	Wartezeiten/Fristen.....	13
1.25	Versicherung	13
1.26	Stellung des Prüfers.....	13
1.27	Gruppenstärke	13
1.28	Gangpferde.....	13

1.29	Sachgebiete.....	13
1.30	Prüfungsbewertung.....	14
1.31	Praktische Prüfung/Platzprüfung und Ausrüstung	14
1.32	Konfliktfälle	15
1.33	Aberkennung von Qualifikationen	15
1.34	Datenschutz.....	16
1.35	Springen	16
1.36	Fahren	16
2	Grundsätze der theoretischen und praktischen Prüfungen	17
2.1	Theoretische Prüfung.....	17
2.2	Praktische Prüfung.....	17
3	Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnungen	19
3.1	Eingangsstufen	19
3.1.1	Junior I: Ausbildungsrichtlinie	19
3.1.2	Junior I: Prüfung.....	20
3.1.3	Junior II: Ausbildungsrichtlinie	21
3.1.4	Junior II: Prüfung.....	22
3.1.5	Junior III: Ausbildungsrichtlinie	23
3.1.6	Junior III: Prüfung.....	24
3.1.7	Junior-Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie	25
3.1.8	Junior-Voltigieren I: Prüfung.....	25
3.1.9	Junior-Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie	26
3.1.10	Junior-Voltigieren II: Prüfung.....	26
3.1.11	Pferdekunde I: Ausbildungsrichtlinie.....	27
3.1.12	Pferdekunde I: Prüfung	28
3.2	Grundstufen.....	29
3.2.1	Bodenarbeit: Ausbildungsrichtlinie.....	29
3.2.2	Bodenarbeit: Prüfung	30
3.2.3	Longieren I (einfache Longe): Ausbildungsrichtlinie.....	30
3.2.4	Longieren I (einfache Longe): Prüfung	31

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.

3.2.5	Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie	32
3.2.6	Geländereiter: Prüfung	33
3.2.7	Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie	34
3.2.8	Wanderreiter: Prüfung	36
3.3	Aufbaustufen	37
3.3.1	Pferdekunde II: Ausbildungsrichtlinie	37
3.3.2	Pferdekunde II: Prüfung	38
3.3.3	Gelände- und Wanderrittführer: Ausbildungsrichtlinie	38
3.3.4	Geländerittführer: Prüfung	40
3.3.5	Wanderrittführer: Prüfung	43
3.3.6	Weiterqualifizierung vom Gelände- zum Wanderrittführer	45
3.4	Lehrstufen.....	46
3.4.1	Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Ausbildungsrichtlinie	46
3.4.2	Übungsleiter B: Prüfung	50
3.4.3	Übungsleiter R (Rittführung): Ausbildungsrichtlinie	52
3.4.4	Übungsleiter R: Prüfung – Zweig G (Geländerittführer) ...	54
3.4.5	Übungsleiter R: Prüfung – Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)	54
3.4.6	Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD	56
3.5	Sonderstufen	56
3.5.1	VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie	56
3.5.2	Prüfer VFD: Ernennung	58
3.5.3	Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie	59
3.5.4	Reitbegleithunde VFD: Prüfung	60
3.6	Anerkennungen	61
3.6.1	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungszentren.....	62
3.6.2	Anerkennungen: Ausbildungsstätten	64
3.6.3	VFD-Reitlehrer	64
3.6.4	VFD-Reitlehrer A.....	66

3.6.5	VFD-Reitlehrer P	67
3.6.6	VFD-Wanderrittmeister	68
3.6.7	Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen	68
4	Anhang	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Junior I: Prüfung	20
Tabelle 2 - Junior II: Prüfung	22
Tabelle 3 - Junior III: Prüfung	24
Tabelle 4 - Junior-Voltigieren I: Prüfung	25
Tabelle 5 - Junior-Voltigieren II: Prüfung	26
Tabelle 6 - Pferdekunde I: Prüfung	28
Tabelle 7 - Bodenarbeit: Prüfung	30
Tabelle 8 - Longieren I (einfache Longe): Prüfung	31
Tabelle 9 - Geländereiter: Prüfung	33
Tabelle 10 - Wanderreiter: Prüfung	36
Tabelle 11 - Pferdekunde II: Prüfung	38
Tabelle 12 - Geländerittführer: Prüfung	41
Tabelle 13 - Wanderrittführer: Prüfung	44
Tabelle 14 - Übungsleiter B: Prüfung	51
Tabelle 15 - Übungsleiter R: Prüfung – Zweig G (Geländerittführer)	54
Tabelle 16 - Prüfung – Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)	55
Tabelle 17 - Ernennung VFD-Prüfer	58
Tabelle 18 - Prüfung – Reitbegleithunde VFD	60
Tabelle 19 - Anerkennung Ausbildungsstätten	64
Tabelle 20 - Ernennung VFD-Reitlehrer	65
Tabelle 21 - Ernennung VFD-Reitlehrer A	66
Tabelle 22 - Ernennung VFD-Reitlehrer P	67
Tabelle 23 - Ernennung VFD-Wanderrittmeister	68
Tabelle 24 - VFD-anerkannter Übungsleiter	70
Tabelle 25 - Anhang - Urkunden, Abzeichen und Gebühren	72

ReitenVFD (ARPO)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung/Präambel

Alle Personen-, Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Regelwerk gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Alle Aussagen der ARPO/FARPO zum Pferd beziehen sich sinngemäß auf alle Equiden. Auf die jeweiligen arttypischen Eigenheiten, Belange und Anforderungen ist in der Ausbildung einzugehen. Sie sind in der Prüfung zu berücksichtigen.

Die ARPO Reiten regelt die Inhalte von Ausbildung und Prüfungen in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen für die Bereiche:

Basisausbildung	Eingangsstufen
Gelände- und Wanderreitausbildung	Grundstufen
Rittführerausbildung	Aufbaustufen
Übungsleiterausbildung	Lehrstufen
Besondere Qualifikationen	Sonderstufen
Anerkennungen	Anerkennungen

Die ARPO Reiten wird vom Arbeitskreis Ausbildung erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Änderungen der ARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht.

Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung sind seit dem 01.09.2016 in Kraft.

1.2 Verpflichtung

Die Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO) Reiten der VFD sind in erster Linie für Freizeitreiter bestimmt. Freizeitreiter im Sinne der VFD sind Reiter, die zu ihrem Freizeitvergnügen ohne überwiegend sportliche und Wettbewerbsambitionen reiten. Die Bestimmungen der ARPO dienen nicht der Bequemlichkeit des Reiters, sondern der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Pferde sowie einem verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit Umwelt und Natur. Die Sicherheit aller Beteiligten und das Pferdewohl ent-

sprechend den VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd stehen im Vordergrund. Regelmäßiger freier Auslauf und tiergerechte Haltung und Nutzung sind für alle Pferde sicherzustellen. Als Mindestanforderung für Haltung und Nutzung sind die „Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport und zur Beurteilung von Pferdehaltungen“¹ einzuhalten. Ebenso sind auch andere gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Natur, Umwelt und Straßenverkehr bindend.

1.3 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgen der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und die Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurechtzukommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd soll die Mitglieder der VFD prägen.

Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch

- sich seinem Pferd verständlich machen kann,
- sein Pferd versteht,
- dem Pferd Sicherheit gibt,
- Überforderungen vermeidet.

¹ Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport und Leitlinien für die Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten. Hrsg. durch das BMEL (www.bmel.de)

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, so lange es lebt, und für dessen Lebensende.

Gezeichnet: Joseph Keßler, Dieter Corsten, Klaus Werzinger, Wibke Behrens, Angela Röttsch, Johann Bork, Hajo Seifert, Heiner Sauter

1.4 Teilnehmer

Die Teilnahme an den Ausbildungen und Weiterbildungen und den Prüfungen nach ARPO ist im Rahmen der jeweils beschriebenen Voraussetzungen für alle Interessenten möglich. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Ausbildungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden. Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der freien Landschaft wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Reiters dienen. Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Umwelt und seinen Mitmenschen bewusst sein und sie aktiv umsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen wird die Prüfung aberkannt und die Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen des Ausstellers zurückzugeben.

1.5 Zielgruppe

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter bestimmt, die Begeisterung und die Motivation für diesen Bereich des Pferdesports soll für alle Altersstufen und Interessenbereiche gefördert und erhalten werden. Kinder und Jugendliche stehen für die Motivationsabzeichen der Einstiegsstufe im Vordergrund. Die Ausbildungskurse stehen auch ohne Prüfung als Fort- und Weiterbildung für alle interessierten Menschen zur Verfügung.

1.6 Ausbildung/Weiterbildung

Die VFD unterscheidet zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Ausbildung erfolgt nur in den Bereichen, in denen festgelegte Lerninhalte einer Zertifizierung zur Motivation oder zur Erlangung rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteile dienen. Ausbildung erfolgt nach gleichgeschalteten Ausbildungskursen und endet mit einer Prüfung. Ausbildungen werden nur durch VFD-Ausbilder durchgeführt und durch VFD-Prüfer geprüft. Bestimmte Prüfungen decken die Inhalte gesetzlicher Vorgaben ab. Weiterbildung kann, nach Genehmigung durch den zuständigen Landessportwart, durch die nachfolgenden Organisationen der VFD oder Mitglieder oder Dritte angeboten werden. Eine Zertifizierung oder inhaltliche Prüfung erfolgt nicht.

1.7 Ausbildungsrichtlinien

Die Ausbildungsrichtlinien regeln die Mindestanforderungen der Ausbildungsthemen und die Mindestdauer der Ausbildungskurse. Diese sind so bemessen, dass Teilnehmer mit ausreichender Erfahrung in theoretischem Wissen und praktischem Können auf die Inhalte der abzulegenden Prüfung vorbereitet werden können. Ausreichende Erfahrung besteht ab den Grundstufen im sicheren Reiten der Grundgangarten, dem Kontrollieren des Pferdes auch in schwierigen Situationen und pferdegerechtem Reiten auch auf längeren Strecken. Als theoretisches Grundwissen werden ab dieser Stufe die Anforderungen des Tierschutzgesetzes § 2 vorausgesetzt.

1.8 Arbeitskreis Ausbildung

Der Arbeitskreis Ausbildung regelt die Belange der Ausbildung, der Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung und legt die Ergebnisse dem Bundesvorstand zur Entscheidung vor. Der Arbeitskreis besteht aus einem Mitglied je Landesverband und dem Bundessportwart. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden jeweils aus den Reihen der VFD-Übungsleiter, VFD-Reit- und -Fahrlehrer sowie VFD-Prüfer durch den Landesverband entsandt. Sie stehen in engem Austausch mit ihren Landessportwarten und sind auch für die Transparenz, Umsetzung und Kommunikation der AK Ergebnisse in den jeweiligen Landesverband zuständig. Der AK-Leiter kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesvertreter im AK weitere Personen zu Sitzungen einladen.

1.9 Reitweisen

Die VFD ist für alle Reitweisen, die den VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd nicht widersprechen, offen. Die Ausführung aller Anforderungen der jeweiligen Ausbildung oder Prüfung muss gewährleistet sein. Eine durch Einwirkung des Reiters erwirkte Kopf-Hals-Position des Pferdes hinter der Senkrechten wird abgelehnt. Eine fundierte Basisausbildung darf nicht durch Hilfszügel ersetzt werden. Dies gilt im Besonderen für feststehende Hilfszügel.

1.10 Menschen mit Behinderung

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen. Die Behinderung darf aber die gebotene Sicherheit und die Möglichkeit zur korrekten Einwirkung auf das Pferd nicht beeinträchtigen. Das Vorliegen einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Einschränkung ist dem Kursleiter und dem Prüfer vor Beginn des Unterrichts beziehungsweise der Prüfung eigenständig durch den Teilnehmer mitzuteilen.

1.11 VFD-Ausbilder/Übungsleiter

VFD-Ausbilder sind nach dieser ARPO VFD-Übungsleiter Basis (B) oder Übungsleiter Rittführer (R), Reitlehrer Ausbildung (A), Übungsleiter der vorherigen Prüfungsordnungen, anerkannte VFD-Übungsleiter und Prüfer mit Ausbildungsqualifikation.

1.12 Ausbildungskurse nach ARPO

Die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Vorbereitungskurse sind, mit Ausnahme der Pferdekunde I, als Voraussetzung für die Prüfungszulassung verpflichtend. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die angegebenen Mindestzeitansätze setzen Wissen und Erfahrung aus den jeweiligen Bereichen voraus. Sind diese nicht vorhanden, so kann die Kursdauer so erhöht werden, dass die fehlenden Kenntnisse oder Fertigkeiten erlernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist der betreffende Kursteilnehmer auf Weiterbildungsmöglichkeiten außerhalb des Kurses hinzuweisen und ihm von einer Prüfungsteilnahme abzuraten. Eine Verkürzung der Unterrichtseinheiten ist nicht zulässig, allerdings eine Integration der Kursthemen in fortlaufenden Unterricht. Die Teilnahme am Vorbereitungskurs ist jedem Teilnehmer durch eine schriftliche Bestätigung vom Kursleiter zu dokumentieren. In der Bestätigung sind Art des Kurses und die Kursdauer aufzuführen. Für alle Kurse gilt, dass alle Punkte zuerst theoretisch behandelt und anschließend praktisch geschult und geübt werden.

1.13 Veranstalter von Ausbildungskursen

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt, das heißt: Übungsleiter B dürfen Ausbildungen der Eingangsstufen und Grundstufe Geländereiter sowie Aufbaustufe Pferdekunde II durchführen, Übungsleiter R Zweig G zusätzlich die Aufbaustufe Geländerrittführer, Übungsleiter R Zweig W zusätzlich die Grundstufe Wanderreiter und Rittführer. Die Reitlehrer A dürfen auch die Lehrstufen ausbilden, VFD-Reitlehrer P dürfen VFD-Prüfereinstiegsschulungen durchführen.

Die Bereiche Bodenarbeit, Longieren I/ II und Junior-Voltigieren I/II können durch Ausbilder und Prüfer, die ihre Lizenz nach einer vorhergehenden ARPO abgelegt haben, angeboten und geprüft werden, wenn diese an entsprechenden Lehrgängen und Prüfungen teilgenommen haben.

Ausbilder können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen. Veranstalter und Organisator von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbstständige Untergliederungen (zum Beispiel Kreisverbände, Stammtische) und Personen sein. In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird

und der zuständige Landesverband sein Einverständnis erteilt. In Fällen, in denen Ausbildung länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Ein VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbilderqualifikation ist zwingend als Lehrgangleiter zu benennen und einzubinden. Alle Ausbildungskurse ab der Aufbaustufe sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekanntzugeben. Ausbildungskurse der Lehrstufen, Sonderstufen und sonstigen Zusatzqualifikationen bedürfen der Zustimmung des Bundessportwarts.

1.14 Reitkappe/Schutzweste

Das Tragen einer Reitkappe nach gültiger EN-Norm ist für alle Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer beim Reiten Pflicht, das Tragen von Schutzwesten wird empfohlen.

1.15 VFD-Prüfer

Als VFD-Prüfer nach dieser ARPO werden Prüfer eingesetzt, die nicht auch Ausbilder des Prüfungsteilnehmers waren und die jeweilige Prüfungsqualifikation besitzen.

1.16 Veranstalter von Prüfungen

In Fällen, wo Prüfungen länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Veranstalter von VFD-Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD-Landesverband oder Bundesverband, die auch die Prüfer zuteilen oder diese Aufgabe durch den jeweiligen Vorstand an den zuständigen Sportwart delegieren können. Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Ausbilder erfolgen.

1.17 Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse

Der gewünschte Prüfungstermin und die Prüfungen der Eingangs- und Grundstufe müssen spätestens 14 Tage, alle weiteren Prüfungen der folgenden Stufen 30 Tage vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugewiesenen Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen. Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung zuständig. Er kontrolliert, ob die Vorleistungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungsergebnisse sind dem Teilnehmer mündlich oder schriftlich nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen. Dabei sollen nicht nur Defizite aufgezeigt sondern auch Stärken hervorgehoben werden.

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Die jeweiligen Abzeichen und Urkunden sind nach bestandener Prüfung, spätestens aber zwei Monate danach an den Teilnehmer auszugeben. Die auszuhändigenden Abzeichen, Urkunden und Aufnäher für die jeweiligen Prüfungen sind im Anhang der ARPO aufgeführt und in der Prüfungsgebühr enthalten. Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig. (Näheres regeln die Landesverbände selbst.) Die Prüfungsgebühren sind bundesweit einheitlich. Die zugeteilten Prüfer werden durch den zuständigen Landesverband/Bundesverband für ihren Aufwand entschädigt. Der Mindestbetrag ist im Sportwartehandbuch der VFD festgelegt.

1.18 Prüfungstermin, Prüfungsort

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband beziehungsweise Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben oder ausgeschrieben. Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich. Die Rahmenbedingungen für den Veranstaltungsort der Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ein geeigneter Reitplatz oder gleichgroßes ebenes Gelände für die Platzprüfungen
- Trockener, beheizbarer Raum für die Theorieprüfungen
- Zugängliche Stallapotheke für Mensch und Pferd
- Grundsätzlich müssen die Möglichkeiten der vollständigen Abnahme der jeweiligen Prüfungen gewährleistet sein, zum Beispiel Straßenverkehr, Gelände.
- Ein Platz zur Vorbereitung der Pferde muss vorhanden sein
- Zugängliche Sanitärräume für die Teilnehmer

Den Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde zu stellen. Der Organisator einer Prüfung trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Prüfern und deren mitgebrachten Pferden. Organisationskosten sind nicht in der Prüfungsgebühr enthalten und können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

1.19 Vorleistungen

Alle für die jeweilige Prüfung genannten Vorleistungen sind zu erfüllen. Wenn eine Vorleistung bei Ablegen der jeweiligen Prüfung fehlt, kann diese nachgeholt werden. Die Prüfung gilt aber erst als bestanden, wenn ein Nachweis über die Erfüllung der Vorleistung erbracht wurde. Erst dann sind die Qualifikationsbestätigungen (Pass, Urkunde) auszuhändigen. Für zeitlich befristete Lizenzen ist das Datum der ersten bestandenen Prüfung(-steile) ausschlagge-

bind. Hängen Vorleistungen elementar mit der Prüfung zusammen (zum Beispiel abzuleistende Ritze bei Rittführer oder Wanderreiter), dann sind diese immer vor der Prüfung zu erfüllen. Fehlende Vorleistungen sind dem Prüfer bei Anmeldung der Prüfung mitzuteilen. Er entscheidet dann über die Zulassung des betroffenen Teilnehmers zur Prüfung.

1.20 Erste-Hilfe-Kurse

Ab den Grundstufen ist ein Kurs Erste Hilfe am Menschen, durchgeführt von einer staatlich anerkannten Stelle, mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten oder eine gleichwertige Qualifikation (jeweils nicht älter als zwei Jahre) Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Ab der Grundstufe Wanderreiter und den weiteren Prüfungen ist zusätzlich mindestens ein Kurs Erste Hilfe am Pferd mit mindestens fünf Unterrichtseinheiten, abgehalten durch einen Veterinär, Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Der Nachweis erfolgt jeweils durch Vorlage einer vom Kursleiter unterschriebenen Teilnehmerbestätigung.

1.21 Altersangaben

Es gelten die in der Prüfungsordnung gemachten Mindestaltersangaben. Abweichungen in den Grund- und Eingangsstufen kann der Landessportwart auf Antrag des Ausbilders genehmigen, wenn die körperliche und geistige Reife des Teilnehmers zur Erfüllung der Anforderungen gewährleistet ist. In allen anderen Stufen entscheidet der Bundessportwart. Die im Kapitel Anerkennungen gemachten Angaben über das Mindestalter lassen keine Ausnahmen zu.

1.22 Tauglichkeit des Pferdes

Zur Ausbildungslehrgängen und Prüfungen nach der ARPO dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die physisch und psychisch die Reife haben, die geforderten Aufgaben auch zu erfüllen. Für alle praktischen Aufgaben, die den Einsatz des Pferdes unter einem Reiter oder als Voltigierpferd voraussetzen ist ein Mindestalter von 6 Jahren nicht zu unterschreiten.

1.23 Sporen und Gerte

Eine Gerte darf während einer Prüfung nur nach Absprache mit dem Prüfer mitgeführt werden. Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen grundsätzlich ausgeschlossen. In allen anderen Stufen dürfen Sporen nur in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung des Prüfers ist bindend. Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte in VFD-Prüfungen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

1.24 Wartezeiten/Fristen

Zwischen einigen Ausbildungen sind laut Prüfungsordnung Wartezeiten von einem Jahr vorgesehen. Der Landessportwart kann in den Grund- und Aufbau-stufen auf Antrag des Ausbilders von der Wartezeit absehen, wenn eine ausreichende Erfahrung durch den Teilnehmer nachgewiesen wird (zum Beispiel eigener Reitbetrieb, nachgewiesene Anzahl an Ritten). In diesem Zusammenhang ist auch eine Mehrfachprüfung zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Elemente der jeweiligen Prüfungsstufe abgeprüft werden und der zeitliche Rahmen eine sinnvolle Abnahme ermöglicht. Eine Mehrfachprüfung ist dem Prüfer vorab mitzuteilen.

Der Zeitraum zwischen Ausbildungskurs und Prüfung darf 24 Monate nicht übersteigen. Wiederholungsprüfungen, Nachprüfungen und Auflagen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstprüfung durchgeführt werden. Wird der jeweilige Zeitraum überschritten, muss der Ausbildungskurs beziehungsweise die Prüfung neu abgelegt werden. Zwischen einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss ein Mindestzeitraum von zwei Monaten liegen, um die Aufarbeitung des fehlenden theoretischen oder praktischen Lernstoffs zu gewährleisten.

1.25 Versicherung

Alle an VFD-Ausbildungen und Prüfungen teilnehmenden Pferde müssen haftpflichtversichert sein.

1.26 Stellung des Prüfers

Der Prüfer steht außerhalb der zu prüfenden Gruppe. Er kann aber auf eigenen Wunsch als Gruppenmitglied gesehen werden. Er untersteht dann ebenfalls den Anweisungen des jeweiligen Rittführers.

1.27 Gruppenstärke

In die vorgeschriebene Gruppenstärke der jeweiligen Prüfung können weitere Prüfungsteilnehmer und der Prüfer mit eingerechnet werden.

1.28 Gangpferde

Auf die spezielle Veranlagung von Gangpferden ist Rücksicht zu nehmen.

1.29 Sachgebiete

Ausbildungen und Prüfungen bestehen je nach Anforderung aus Folgenden theoretischen und praktischen Sachgebieten: Sicherheit, Haltung, Umgang, Pferdeverhalten, Pflege, allgemeine Pferdekunde, Fütterung, Gesundheit, Ausrüstung sowie weitere jeweils dem Prüfungsziel entsprechende spezifische Inhalte der jeweiligen Ausbildung.

1.30 Prüfungsbewertung

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn 60 % der Anforderungen in jedem Sachgebiet erfüllt werden. Bewertet werden je nach Stufe richtige beziehungsweise korrekte, schlüssige Antworten, bei Facharbeiten oder Referaten Inhalt, Aufbau, Stil und allgemeine Grundsätze. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern. Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Prüfer kann aber, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen jedoch nicht gereicht haben, dem Prüfling eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“. Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Prüfer hat das Recht, Teilnehmer bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils von weiteren Prüfungsteilen auszuschließen.

1.31 Praktische Prüfung/Platzprüfung und Ausrüstung

Für alle praktischen Prüfungen nach der Prüfungsordnung gilt:

Die Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag muss vorhanden sein. Im Zweifelsfall kann zu Lasten des Teilnehmers ein Tierarzt zur Entscheidung herangezogen werden. Korrekt verpasste Zäumung und passende Sattelung in gebrauchssicherem Zustand ist für jedes an einer Prüfung beteiligte Pferd Pflicht.

Blanke Kandaren werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf Verlangen des Ausbilders oder Prüfers ist der Geländeteil der Prüfung mit einer Zäumung mit Gebiss zu absolvieren. Vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können.

Bei der Bewertung von VFD-Prüfungen müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden. In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil und jedes Element ausgeführt werden. Die Aufgabe ist bestanden, wenn die Ausführung deutlich erkennbar dem geforderten Element entspricht und in einem harmonischen Zusammenspiel mit dem Pferd abgelegt wird.

Bewertet wird dabei auch die Ausführung einer dynamischen Pferdebewegung in selbsttragender Haltung, zügelunabhängiger, ausbalancierter Sitz, klare pferdeverständliche Hilfengebung, willige Annahme der Hilfen durch das Pferd und eine flüssige und erkennbare Ausführung der jeweils geforderten Elemente.

Das Ziel, Durchlässigkeit am Pferd zu erhalten und zu bewahren, muss in den Reitprüfungen für den Prüfer erkennbar sein. Zum Nichtbestehen führen generell Gefährdung, Schädigung und tierschutzwidriges Verhalten sowie atembengende Zäumungen (auch bei Sperrriemen, Knotenhalftern, Kappzäumen und anderen). Schadhafte, unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung sowie falsch verschnallte Zäumung ist zu ändern oder zu wechseln, ihr Vorhandensein wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen.

Werden bei Platz- oder Geländeaufgabe je zwei Elemente nicht korrekt oder wird ein Element gar nicht ausgeführt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zu den jeweiligen Prüfungen gehörenden Reitelemente auf dem Platz können unabhängig von den angestrebten Prüfungen Geländereiter und Gelände-/Wanderrittführer abgelegt werden.

Der anwesende Prüfer bestätigt das korrekte Ablegen des Prüfungsteils schriftlich. Diese Bestätigung erhält der Teilnehmer zur Vorlage bei der abschließenden Prüfung. Eine erfolgreiche Teilnahme des Prüfungsteils auf dem Platz entbindet nicht von einer Platzsichtung vor dem Prüfungsausritt.

1.32 Konfliktfälle

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landessportwart. Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung behandelt der Bundessportwart. Widersprüche gegen Entscheidungen eines Prüfers müssen spätestens 14 Tagen nach der Prüfung dem zuständigen Landessportwart schriftlich vorliegen. Widersprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dem Bundessportwart schriftlich vorliegen. Für alle VFD-Prüfungen gilt: Wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zuzusenden. Bei gefährdendem oder gruppenschädlichem Verhalten kann ein Teilnehmer der Ausbildung oder der Prüfung verwiesen werden. Eine geeignete, kostenpflichtige Rückführung zu Lasten des ausgeschlossenen Teilnehmers sowie dessen Pferdes an den Startort ist gegebenenfalls durchzuführen.

1.33 Aberkennung von Qualifikationen

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO und andere), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen abzuerkennen. Die Aberkennung erfolgt durch den Bundessportwart.

1.34 Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert. Die Prüfungsunterlagen werden mindestens 24 Monate nach der Prüfung aufbewahrt.

1.35 Springen

In Absprache mit dem Prüfer kann auf begründete Antrag des Prüfungsteilnehmers die Springaufgabe gegen eine Trailaufgabe ersetzt werden, die der Prüfer vorgibt.

1.36 Fahren

Informationen über Ausbildung und Prüfungen zum Kutschfahren und der Arbeit an der Doppellonge stehen in der Fahrausbildungs- und Prüfungsordnung (FARPO) zur Verfügung. Die dort vorhandene Ausbildung und Prüfung Longieren II (Doppellonge) kann auch nach erfolgreicher Prüfung Longieren I (nach der ARPO) abgelegt werden.

2 Grundsätze der theoretischen und praktischen Prüfungen

2.1 Theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind in altersgerechter Form dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig. Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeitanatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben. In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern zu beantworten. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

2.2 Praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Reit- oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung, sowie der ausreichenden Gesundheit der Teilnehmer zu überzeugen. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt oder unsicher, oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt beziehungsweise beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen ist der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung korrekt zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Aufsatteln und Aufzäumen des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingegabem Zügel in die Aufgaben einzubauen. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen.

3 Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnungen

3.1 Eingangsstufen

3.1.1 Junior I: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalten
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Pferdekunde: Körperbau, Farben, Grundwissen über Verhalten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kennenlernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung I abgelegt werden.

3.1.2 Junior I: Prüfung

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
Empfohlenes Mindestalter	8 Jahre
Vorleistung	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn; es kann gegebenenfalls durch einen Helfer geführt werden. Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 1 - Junior I: Prüfung

Es ist mindestens zu zeigen:

- Im Schritt ganze Bahn, Schlangenlinie und Zirkel
- Im Trab ganze Bahn

Die Übung ist auf der linken und rechten Hand auszuführen.

Stufe I der Juniorprüfungen kann gegebenenfalls durch einen Helfer geführt werden.

3.1.3 Junior II: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundkenntnisse Anatomie/Physiologie
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Wichtige heimische Giftpflanzen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Grundgangarten

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung II abgelegt werden.

3.1.4 Junior II: Prüfung

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten, Pflege der Ausrüstung und praktisches Reiten in der Bahn
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistung	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn. Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 2 - Junior II: Prüfung

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden: Die Juniorprüfung II beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I, zuzüglich:

- Schritt: Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

Es ist mindestens zu zeigen:

- Im Schritt ganze Bahn, Schlangenlinie Zirkel und Volte
- Im Trab ganze Bahn, Schlangenlinie und Zirkel
- Im Galopp ganze Bahn

Die Übung ist auf der linken und rechten Hand auszuführen.

3.1.5 Junior III: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Anatomie/Physiologie
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennen von Krankheitszeichen des Pferdes wie Lahmheit, Kolik, Kreuzerschlag
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Überwinden kleiner Hindernisse
- Grundkenntnisse über Erste Hilfe bei Mensch und Tier
- Verhalten in der Gruppe und im Gelände
- Kenntnisse über das Verhalten mit Pferd im Straßenverkehr

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung III abgelegt werden.

3.1.6 Junior III: Prüfung

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden und der Reitausrüstung, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und praktisches Reiten in der Bahn und im Gelände (ohne Straßenverkehr)
Empfohlenes Mindestalter	12 Jahre
Vorleistung	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz in der Reitbahn und im Gelände; theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 3 - Junior III: Prüfung

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden: Die Juniorprüfung III beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I und II zuzüglich:

- Halten: Aufsitzen und Absitzen
- Schritt: Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab; Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Gelände: bergauf und bergab reiten, richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

Es ist mindestens zu zeigen:

- Im Schritt ganze Bahn, Schlangenlinie, Zirkel und Volte
- Im Trab ganze Bahn, Schlangenlinie und Zirkel
- Im Galopp ganze Bahn

Die Übung ist auf der linken und rechten Hand auszuführen.

3.1.7 Junior-Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Voltigierausrüstung
- Mithilfe bei der Versorgung des Pferdes vor und nach dem Voltigieren
- Mithilfe beim Putzen und bei der Vorbereitung
- Grundübungen im Schritt aus den Bereichen variable Sitzübungen, Stützübungen und Gleichgewichtsübungen (Mitgehen, Aufsprung, Grundsitz, Hinlegen vorwärts und rückwärts, Knien, Fahne, Innen-, Außensitz, Wende)
- Partnerübungen im Schritt)
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt oder Galopp aus den o.g. Bereichen.

3.1.8 Junior-Voltigieren I: Prüfung

Ziel	Schulung von Balance und Rhythmus, Vorbereiten auf das Reiten
Mindestalter	5 Jahre
Vorleistung	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren I mit 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es werden in der Prüfung vorgegebene Übungen aus den beschriebenen Bereichen sowie eine frei wählbare Übung im Schritt oder Galopp und eine vorgegebene Partnerübung im Schritt gefordert.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 4 - Junior-Voltigieren I: Prüfung

3.1.9 Junior-Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: folgende Themengebiete:

- Kenntnisse über Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse über Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden (Unfallverhütung)
- Tierschutzgesetz
- Kenntnisse über die Pflege des Pferdes
- Weiterführende Kenntnisse der Grundübungen aus den Bereichen variable Sitzübung, Stützübung und Gleichgewichtsübung.
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt, Trab und Galopp
- Partnerübungen im Galopp

3.1.10 Junior-Voltigieren II: Prüfung

Ziel	Erweiterte Schulung von Balance und Rhythmus, Vorbereiten auf das Reiten
Mindestalter	7 Jahre
Voraussetzung	Junior-Voltigieren I (kann gleichzeitig mit abgelegt werden)
Vorleistung	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren II mit 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es werden in der Prüfung alle beschriebenen Grundübungen im Schritt und Trab sowie mindestens eine Grundübung im Galopp gefordert, sowie eine frei wählbare Übung und eine Partnerübung im Galopp.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 5 - Junior-Voltigieren II: Prüfung

3.1.11 Pferdekunde I: Ausbildungsrichtlinie

Die Ausbildung Pferdekunde I dient als Grundlage für ein Basiswissen rund ums Pferd und soll die Inhalte des § 2 des Tierschutzgesetzes in Hinblick auf das Pferd voll umfänglich abdecken.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Evolutionsgeschichte des Pferdes
- Anatomie, Körperbau, Exterieur-Beurteilung
- Bedürfnisse des Pferdes
- Artgerechte Haltungsformen und Haltungsanforderungen
- Artgerechte Fütterung
- Erkennen von Giftpflanzen
- Verhaltensweisen des Pferdes und verhaltensgerechter Umgang
- Risiken und Unfallverhütung: Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd
- Grundlagen der Pferdegesundheit
- Erkennen von Pferdekrankheiten
- Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Pferd
- Identifikation von Pferden (Rassen, Farben, Abzeichen)
- Sicherheit im Umgang mit Pferden: Annähern, Führen, Vorführen, Anbinden
- Pferdeverhalten erkennen
- Pferdepflege (Putzen, Hufpflege, Bandagieren)
- Grundgangarten
- Ausrüsten eines Pferdes: Trensen und Satteln/Aufschirren
- Führen (auch auf öffentlichen Verkehrswegen)

3.1.12 Pferdekunde I: Prüfung

Ziel	Nachweis über ein Grundwissen am Pferd
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistung	Vorbereitungslehrgang Pferdekunde mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten wird empfohlen
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage sowie praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 6 - Pferdekunde I: Prüfung

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

- Korrektes Aufhalftern eines Pferdes
- Führen eines Pferdes
- Sicheres Anbinden
- Putzen eines Pferdes
- Säubern der Hufe

Die Prüfung Pferdekunde I ist Voraussetzung für alle weiteren Prüfungen ab der Grundstufe. Die Teilnahme am Ausbildungskurs wird empfohlen. Sie ist keine Pflicht.

3.2 Grundstufen

3.2.1 Bodenarbeit: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient dem bewussten und artgerechten Umgang mit dem Partner Pferd vom Boden aus. Eine sinnvolle Bodenarbeit ist Gymnastizierung, Konzentrations- und Gehorsamsübung mit Pferden zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Mensch und Pferd. Sie dient der vorbereitenden höheren Ausbildung in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports und dem Ziel der verlässlichen Bildung von Aufmerksamkeit, Respekt und Vertrauen zwischen Mensch und Pferd. Die physische und psychische Eignung des Pferdes für die Ausbildung und die Prüfung wird vorausgesetzt.

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren bei der Bodenarbeit
- Sichere, korrekte und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd/Situation
- Methoden und Ausrüstung bei der Bodenarbeit
- Signale der Pferde erkennen und entsprechend reagieren
- Erkennen und Abstimmen der eigenen Ausstrahlung und Körpersprache
- Angstbewältigung bei Mensch und Pferd
- Selbstbewusstsein und konsequenter Umgang mit dem Pferd
- Entwicklung von Respekt und Vertrauen – und dadurch Probleme klären und auflösen
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen bei
- der Bodenarbeit
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Alter, Gesundheitszustand und Pferdetyp
- Verhalten auf dem Platz/in der Halle und gegenüber Dritten
- Aufbau und Zeitplanung der Lektionen in der jeweiligen Ausprägung der Bodenarbeit
- Bedeutung und Einsatz von Hilfsmitteln
- Touchierpunkte und Einwirkung
- Optimierung der Hilfen/Reduzierung von Kraft und Hilfsmitteln
- Antreten, halten, rückwärts richten, seitwärts weichen
- Wendung um die Vor- und Hinterhand
- Tempokontrolle: Schritt, Trab
- Arbeit an verschiedenen Hindernissen
- Der Lehrgang muss alle Grundlagen der Bodenarbeit einschließen

3.2.2 Bodenarbeit: Prüfung

Ziel	Nachweis der notwendigen praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse für den Umgang und die Vorbereitung von Pferden
Empfohlenes Mindestalter	12 Jahre
Vorleistung	VFD Prüfung „Pferdekunde I“, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Bodenarbeit“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung und theoretische Fragen gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. In der Prüfung sind drei Elemente der Ausbildung zu zeigen. Außerdem ist die Arbeit an drei vom Prüfer vorgegebenen Hindernissen zu zeigen.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 7 - Bodenarbeit: Prüfung

3.2.3 Longieren I (einfache Longe): Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient der Ausbildung und Stärkung vorhandener Grundkenntnisse für Teilnehmer, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Bodenarbeit erworben haben. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Kenntnisse Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Sichere und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Besondere Sicherheitsaspekte beim Longieren
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd/Situation
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Longier-, Reit- und Fahrlehre (Skala der Ausbildung)
- Sicherheit in der Longenführung
- Präzise Kommandogebung
- Korrekte Haltung, Biegung und Stellung des Pferdes in den Grundgangarten
- Fertigkeit im Umgang mit den Hilfen (Longe, Stimme, Peitsche, Körpersprache)

- Besprechung und Demonstration richtiger Verschnallung von Hilfszügeln und deren Handhabung an geeigneten Pferden
- Korrekte Gangartwechsel in den Grundgangarten
- Stangen- und Bodenrickarbeit in unterschiedlichen Grundgangarten
- Zirkel verlagern, verkleinern und vergrößern
- Handwechsel im Schritt und Trab
- Demonstration von Gymnastizierungs-, Ausbildungs- und Korrekturmöglichkeiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen

3.2.4 Longieren I (einfache Longe): Prüfung

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich Gymnastizierungs-, Ausbildungs- und Korrekturmöglichkeiten am Pferd wahrzunehmen
Empfohlenes Mindestalter	14 Jahre
Vorleistung	Pferdekunde I, Bodenarbeit, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), VFD Vorbereitungskurs Longieren I
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung und theoretische Fragen innerhalb der Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Tauglichkeitsprüfung der Pferde und Ausrüstungskontrolle, Longierprüfung in der Bahn (kein Longierzirkel). Nach dem Lösen müssen mindestens 15 Minuten lang Longierübungen gezeigt werden.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 8 - Longieren I (einfache Longe): Prüfung

Die in der Prüfung verwendeten Pferde sollen mindestens fünf Jahre alt sein und den Anforderungen entsprechen.

Ein Pferd darf für maximal zwei Prüfungsteilnehmer eingesetzt werden. Nach erfolgreicher Prüfung Longieren I kann die Ausbildung und Prüfung Longieren II (Doppellonge) nach der FARPO abgelegt werden.

3.2.5 Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern, die bereits die VFD-Prüfung Pferdekunde I erworben haben.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Korrektes Aufsatteln, Auftrensen und Anbringen von Zusatzausrüstung
- Verhalten im Straßenverkehr
- Reiten im Straßenverkehr, Gelände und Reitplatz in Theorie und Praxis
- Elemente der Platzprüfung
- Verhalten in einer Reitgruppe
- Halten und Wechseln der Position in allen Gangarten bei einem Gruppenausritt
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevorrichtung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, Erste-Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländerritten
- Reitweise beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Giftpflanzen
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Maßnahmen bei Verletzung, Erkrankung (zum Beispiel Kreuzverschlag), Vergiftung am Pferd
- Beurteilung der Reittauglichkeit
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe und die Übung der geforderten Elemente am Reitplatz einschließen.

3.2.6 Geländereiter: Prüfung

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen im Gelände reiten zu können
Empfohlenes Mindestalter	14 Jahre
Vorleistung	VFD Prüfung „Pferdekunde I“, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Geländereiten VFD“
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung „Geländereiten“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, Reitprüfung in der Bahn, Reitprüfung in der Gruppe im Gelände mit Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 9 - Geländereiter: Prüfung

In der Bahnprüfung sind folgende Elemente zu zeigen:

- Führen im Schritt, auch vor dem Pferd, um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Führen im Trab neben dem Pferd
- Aufsitzen und Absitzen jeweils nach beiden Seiten
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten
- Schritt: Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn; Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen durch die ganze Bahn
- Trab: ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen, durch die Bahn wechseln, Volte, Verstärken und Verlangsamen des Grundtempo
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn
- Hindernis: in Schritt oder Trab, circa 30 Zentimeter Höhe, Trab über vier am Boden liegende parallele Stangen

In der Geländereiterprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen auf dem Platz und der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

- Bilden eines Verbandes nach StVO
- Straßenüberquerung, Handzeichen, Verhalten gegenüber Dritten
- Trab und Galopp in der Gruppe
- Einzelgalopp von der Gruppe weg, Positionswechsel
- Simulierter Unfall, Zwischenfall, Anbinden, sicheres Führen des Pferdes
- Überwindung einer Geländeschwierigkeit, zum Beispiel Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers. Gegebenenfalls Überqueren von Brücken

Der Geländeritt muss mindestens 90 Minuten betragen und eine Pause von zehn Minuten beinhalten, bei der die Pferde angebunden werden. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe-Set, Halfter oder Halsriemen mit Führstrick, Hufkratzer und Beleuchtung nach StVO mitzunehmen.

3.2.7 Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Anwärtern auf die Prüfung. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Planung und Vorbereitung von Wanderritten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
- Vorbereitung und Leistungsaufbau (Konditionierung von Pferd und Reiter)
- Hufschutz bei Wanderritten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, Ausrüstung für Pferd und Reiter sowie für Notfälle)
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshaltern zum Führen, Anbinden und Reiten
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten („Tempo“) und Streckenlängen beim Wanderreiten
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser und anderes)
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Reitweisen beim Wanderreiten

- Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderritten
- Giftpflanzen (Standorte, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Verhalten gegenüber Dritten
- Maßnahmen bei Verletzung, Vergiftung, Erkrankung des Pferdes
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten gegenüber Dritten und umweltgerechtes Verhalten
- Verhalten bei Gewitter und anderen extremen Witterungsbedingungen.
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs, Sicherheitsmanagement

Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, beim Übungsritt den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen. Prüflinge müssen zusätzlich als Voraussetzung für die Prüfungszulassung entweder einen zweitägigen Lehrwanderritt oder zwei mehrtägige Wanderritte mit einem geprüften Wanderrittführer jeweils zusätzlich zum Übungsritt nachweisen.

3.2.8 Wanderreiter: Prüfung

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen Wanderritte durchführen zu können.
Mindestalter	16 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Geländereiterprüfung, Vorbereitungslehrgang „Wanderreiten“, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Lehrwanderritt oder Nachweis von mindestens zwei mehrtägigen Wanderritten mit einem geprüften Wanderrittführer
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenritten“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenritten“, „Verhalten in Pausen oder Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden“, Reit- tauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägiger Prüfungsritt mit Übernachtungsgepäck, Orientierungs- und Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 10 - Wanderreiter: Prüfung

In der Wanderreiterprüfung sind neben der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände zu prüfen:

- Einschätzung der Reittauglichkeit seines Pferdes durch den Teilnehmer
- Korrektes Packen und Anbringen des Gepäcks am Pferd (eine Übernachtung im Heulager muss mit dem mitgeführten Gepäck möglich sein)
- Orientieren im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel wie Karte, Kompass, GPS
- Festlegen der Marschzahl; Standortbestimmung
- Führen einer Gruppe unter einem Rittführer mit Karte und Kompass über mindestens 90 Minuten
- Führen mit abwechselnd neben und hinter dem Reiter gehendem Pferd
- Sichereres kurzzeitiges Anbinden des bepackten Pferdes
- Anbinden des Pferdes für längere Pausen
- Korrektes Versorgen während der Pause und im Quartier

- Sicheres Eindecken des Pferdes mit einfacher Woldecke, Plane oder Ähnlichem
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Provisorische Reparatur verschiedener Schäden am Sattel (zum Beispiel Bruch eines Westernsteigbügels oder Off-Billets)
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Anlegen eines Verbands am Pferdebein vorn oder hinten
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Sichern eines Hufschutzes

Der Wanderritt muss mindestens über zwei Tage und eine Gesamtstrecke von täglich mindestens 18 Kilometer gehen. Die Übernachtung muss mit der mitgeführten Ausrüstung in einem Heulager stattfinden können. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe-Set, Halfter oder Halsriemen mit Führstrick, Hufkratzer, Packtaschen, gegebenenfalls Schlafsack, Karte der Prüfungsstrecke, Kompass, Hygieneartikel, witterungsangepasste Kleidung, Putzzeug, Taschenmesser und Schnur, Notbeschlagswerkzeug (wenn das Pferd beschlagen ist), Material für Notreparaturen, Seil zum Anbinden oder für Nothalfter sowie Taschenlampe und Beleuchtung für Reiten bei Dunkelheit mitzunehmen. Auf Entscheidung des Prüfers kann für einen vorgegebenen Ausgangs- und Zielpunkt die Streckenfestlegung und Zeitvorgabe vom Prüfling anhand der Landkarte als Prüfungsaufgabe ausgearbeitet werden. Jeder Prüfungsteilnehmer führt die Gruppe in einem vorgegebenen Zeitraum über eine Teilstrecke der Etappe. Am Ziel werden die Versorgung und Kontrolle der Reitfähigkeit des Pferdes vom Prüfer überwacht.

3.3 Aufbaustufen

3.3.1 Pferdekunde II: Ausbildungsrichtlinie

Die Pferdekunde II ist für alle Pferdehalter die Möglichkeit, ihr Wissen um das Pferd zu vertiefen und die Richtlinien des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Pferdehaltung zu erfüllen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Anmelde-, Versicherungspflichten und Haftungsfragen
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Richtlinien
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Verhalten bei Ausbruch von Tierseuchen

- Zaun und Zaunmaterial, Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Gesundheitsvorsorge (Impfen, Entwurmen, Zahnkontrolle, Hufpflege, ...)
- Weide und Weidehygiene
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden oder säugenden Stuten und Hengsten (auch beim Führen)
- Verladen und Transportieren, Equidenpass
- Sonstige Bestimmungen in der Pferdehaltung
- Beurteilung der Tagesform des Pferdes
- Sicherheit im Umgang mit Pferden: Annähern, Führen, Vorführen, Anbinden
- Pferdeverhalten erkennen

3.3.2 Pferdekunde II: Prüfung

Ziel	Nachweis eines für das Halten von Pferden ausreichenden Wissens und praktischen Könnens
Empfohlenes Mindestalter	16 Jahre
Vorleistung	Prüfung „Pferdekunde I“, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Pferdekunde II“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 11 - Pferdekunde II: Prüfung

Die Prüfungen Pferdekunde I und II können auch gleichzeitig abgelegt werden. Die Fragen sind getrennt zu beantworten, ein Nichtbestehen der Pferdekunde I hat dann eine Nichtwertung der Prüfung Pferdekunde II zur Folge.

3.3.3 Gelände- und Wanderrittführer: Ausbildungsrichtlinie

Rittführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Geländerrittführer- und Wanderrittführer-Anwärtern auf die Prüfung. Der Lehrgangsinhalt ist für beide Qualifikationen fast identisch.

Dem Kurs ist eine Sichtung durch den Ausbilder oder einem VFD Prüfer dieser Stufe mit den Elementen der Platzprüfung Geländereiter VFD zur Beurteilung der reiterlichen Eignung sowie ein Sichtungsritt oder ein Nachweis über 15

- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters), Sicherheitsmanagement
- Umweltgerechtes Verhalten, Nachhaltigkeit
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt und die Übung der geforderten Elemente auf dem Reitplatz einschließen. Der Lehrgang sollte in zwei Blöcke (Theorie und Praxis, wobei die Teilnehmer Pferde zur Verfügung gestellt bekommen beziehungsweise ihre Pferde mitbringen) geteilt werden.

3.3.4 Geländerrittführer: Prüfung

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Geländereiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten, Sichtung auf dem Platz mit den Elementen der Platzprüfung Geländereiter VFD durch Ausbilder oder einen Prüfer und Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Tages- oder Halbtagesritten mit einer Reitgruppe und einem geprüften Rittführer oder Teilnahme an einem Sichtungsrith über einen Tag in einer Gruppe von mindestens fünf Teilnehmern in Anwesenheit eines Prüfers für Rittführer
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung mit den Themengebieten „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Rittführung“ Praktische Prüfung: Reitfähigkeit- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern Reitprüfung in der Bahn und im Gelände

	Planung und Ausschreibung eines eintägigen nachvollziehbaren Geländeritts, Durchführung eines Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Handpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.
Prüfer	Ein VFD-Prüfer und der Ausbilder in beratender Funktion
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 12 - Geländerittsführer: Prüfung

Die Theorieprüfung beinhaltet neben einer schriftlichen Prüfung auch die Planung und Ausschreibung eines Tagesrittes. Die Platzaufgabe der Prüfung „Geländerittsführer“ ist vor dem praktischen Geländeritt abzulegen:

- Führen im Schritt
- Führen im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, um und über
- Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Aufsitzen und Absitzen
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten, Wendung um die Hinterhand nach beiden Seiten (180 Grad)
- Schritt: ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn, Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen, Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen. Tempo verlangsamen und verstärken, durch die Bahn wechseln, Volte
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn, Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer), Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

In der Geländerittsführerprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen auf dem Platz und der Theorieprüfung noch folgende weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen:

- Durchführung des Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern (zuzüglich Rittführerprüfling)

- Überprüfung der Reittauglichkeit der an dem Ritt teilnehmenden Pferde (zum Beispiel: Durchführen einer PAT-Kontrolle, Kontrolle auf Lahmheit oder Schwellungen der Pferdebeine, Beschlag, Verletzungen)
- Kurzer Check der Mitreiter auf Gesundheitszustand und gegebenenfalls Einhaltung der Ausschreibung in Bezug auf gefordertes Können und Ausrüstung
- Ausrüstungskontrolle
- Kontrolle des Sattel- und Zaumzeugs auf Sicherheit und korrekte Verschnallung
- Rittbesprechung, Handzeichen, Kommandogebung; Einteilung der Gruppe und Sicherheitsunterweisung
- Führen der Gruppe im Straßenverkehr und im Gelände
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Organisation in den Pausen und bei der Mittagsrast; gegebenenfalls noch einmal Kontrolle der Reittauglichkeit zum Beispiel durch PAT, Überprüfung der Pferdebeine auf Schwellung, Kontrolle auf Scheuerstellen oder Dehydratation
- Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer
- Anbinden
- Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und in kritischen Situationen
- Orientierung im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel (Karte, Kompass, GPS)
- Anlegen von Verbänden bei anderem Rittteilnehmer
- Lagern eines Verletzten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes
- Anlegen eines Verbands am Pferdebein vorn oder hinten
- Anbinden von zwei Pferden mit Hochseil
- Einweisung und Kontrollen am Rittende; Abschlussbesprechung
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Gegebenenfalls Abnehmen eines Eisens
- Reiten mit Handpferd
- Sichern eines Hufschutzes

Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Geländerittführer eine eigene Ausschreibung für einen nachvollziehbaren Ritt inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000), der Anmeldung und eventueller Anmerkungen zu übergeben oder zuzusenden. Sollte die Prüfung in einem dem Prüfungsteilnehmer unbekanntem Gelände stattfinden, so ist ihm nach Absprache zwischen Ausbilder und Prüfer seine „Prüfungsstrecke“ spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Dem Prüfling ist freigestellt, seine zu führende Strecke außerhalb der Prüfung zu erkunden. Pro Tag sind je nach Strecke und Dauer höchstens drei Rittführer zu prüfen. Jeder Rittführer muss mindestens 90 Minuten und mindestens acht Kilometer eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern

führen. Dabei müssen mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße und die Organisation des Abtritts, der Mittagspause oder der Ankunft enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Pause muss mindestens 30 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht.

3.3.5 Wanderrittführer: Prüfung

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 50 Unterrichtseinheiten, Sichtung auf dem Platz mit den Elementen der Platzprüfung Geländereiter VFD und Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers.
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“ Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände. Praktische Prüfung: Planung, Ausschreibung sowie Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.

Prüfer	Ein VFD-Prüfer und der Ausbilder in beratender Funktion
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 13 - Wanderrittführer: Prüfung

Die Platzaufgabe der Prüfung „Wanderrittführer ist vor dem praktischen Geländerritt abzulegen:

- Führen im Schritt
- Führen im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, gegebenenfalls um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Aufsitzen und Absitzen
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten, Wendung um die Hinterhand nach beiden Seiten
- Schritt: ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn, Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen, Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen. Tempo verlangsamen und verstärken, durch die Bahn wechseln, Volte
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn, Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer), Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.
- In der Wanderrittführerprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen auf dem Platz und der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

Die Inhalte der praktischen Wanderrittführerprüfung sind identisch mit der Prüfung zum Geländerrittführer. Der Ablauf der praktischen Prüfung unterscheidet sich aber in folgenden Punkten:

Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Wanderrittführer eine eigene Ausschreibung für einen Prüfungswanderritt über mindestens zwei Tage inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000) mit ersichtlicher Reitstrecke und Reitzzeit, der Anmeldung und eventuellen Anmerkungen sowie den landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten zu übergeben oder zuzusenden. Werden mehrere Wanderrittführer geprüft, so hat jeder eine eigene Ausschreibung anzufertigen und seine zu führende Tour zu planen. Startplatz, Pausenplätze, Quartier und eventuelle Problemstellen sind zu kennzeichnen und kurz zu kommentieren.

ren. Außerdem ist ein Zeitplan beizufügen. Planung und tatsächlicher Rittverlauf sollen möglichst gut übereinstimmen. Die Prüfung findet in Form eines mindestens zweitägigen Wanderritts statt. Pro Prüfung sind je nach Strecke und Dauer höchstens zwei Wanderrittführer zu prüfen. Jeder Wanderrittführer muss mindestens einen Tag und über eine Strecke nicht unter 20 Kilometern eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern führen. Für jeden weiteren Tag kann ein weiterer Wanderrittführer geprüft werden. Dabei muss mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße, die Organisation des Abritts, der Mittagspause und der Ankunft an der Station oder dem Rittende enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbstständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Mittagspausen müssen mindestens 45 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht. Die Organisation der Quartiere obliegt den Prüfungsteilnehmern, ebenso die Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer in der Pause und im Quartier.

3.3.6 Weiterqualifizierung vom Gelände- zum Wanderrittführer

VFD-Geländerittführer, die sich zum VFD-Wanderrittführer weiterqualifizieren wollen, müssen einen Nachweis über 20 Unterrichtseinheiten Rittführung für Wanderrittführer vorlegen, die im Rahmen eines Rittführerkurses abgelegt werden können. Dabei sind die wanderrittführerspezifischen Lerninhalte zu vermitteln. Anschließend kann, wenn die weiteren Voraussetzungen und Vorleistungen vorliegen, die Wanderrittführerprüfung abgelegt werden.

3.4 Lehrstufen

3.4.1 Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Ausbildungsrichtlinie

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und jeweils mit Zustimmung des VFD-Bundessportworts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit einem VFD-Reitlehrer A als Lehrgangleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD- Bundessportworts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer (Reitlehrer P), der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Lehrgangleiter (Reitlehrer A) abgenommen. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die näheren Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit. Grundsätzlich besteht die Sichtung immer aus den Elementen Bodenarbeit, Longieren, einer Reitprüfung und einem Kurzvortrag. Es können weitere Elemente verlangt werden.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Prüfungen vorausgesetzt:

- VFD Pferdekunde I und II
- VFD Longieren I/Bodenarbeit
- VFD Geländereiterprüfung
- VFD Geländerittführerprüfung
- Assistenz bei 5 Voltigierstunden
Übungsleiteranwärter, die kein Voltigieren ausbilden wollen, können auf Antrag von der Ausbildung im Themengebiet 3 (Voltigieren) und den zugehörigen Assistenzen sowie dem Voltigierteil der Übungsleiterprüfung befreit werden.

VFD-Übungsleiteranwärter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise vom Bundessportwart für Aufgaben eingesetzt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportworts, wenn eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 180 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Versicherungs-, Haftungs- und Rechtsfragen
- Unfallverhütung und Sicherheit im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)
- Zielgruppe Freizeitreiter(innen)
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD-Organisation, ARPO

Themengebiet 2:

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Theoretischer Unterricht
- Praktischer Unterricht
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden
- Rahmenbedingungen für die theoretische und praktische Unterrichtserteilung Unterrichtsgestaltung und -erteilung
- Grundlagen der Methodik und Didaktik im Reitsport
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs von Pferd und Reiter
- Anatomie und Biomechanik des Reitens, Gangarten
- Sport-, Trainings- und Bewegungslehre
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen
- Reitweisen und Reitstile, Geschichte und Gegenwart
- Sattel- und Zäumungsarten, Wirkung von Zäumungen
- Unterrichtsvorbereitung
- Stundenaufbau und Ausbildungsziele

Themengebiet 3:

Unterrichten in Pferdekunde I und II (Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde I und II“
- bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde I und II“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 3 a):

Longieren und Bodenarbeit je 10 Unterrichtseinheiten

- Wiederholung der Kursinhalte Longieren und Bodenarbeit
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Unterrichten in Longieren und Bodenarbeit

Themengebiet 3 b):

Unterrichten im Junior-Voltigieren (Theorie und Praxis 20 Unterrichtseinheiten)

- besondere Sicherheit beim Junior-Voltigieren, rechtliche Belange
- Grundlagen Voltigieren als Vorbereitung auf das Reiten, Schulung von Balance und Rhythmus
- Ausrüstung, Übungen und Elemente
- Methoden zur Vermittlung und Übung von Bewegungsschulung und Bewegungs-Fertigkeiten variable Sitzübung, Stützübung, Gleichgewichtsübung

Themengebiet 4:

Basis-Reitunterricht (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten) Methoden beim Vermitteln der Themen:

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalten
 - Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
 - Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
 - Putzen des Pferdes
 - Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
 - Kontrolle des Hufbeschlags
 - Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
 - Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
-

- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, Dosierung, Timing und Zusammenwirken der Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Gangartenwechsel, Beeinflussung von Haltung und Tempo und anderes mehr

Themengebiet 5:

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Bahnfiguren und deren Bedeutung für die Reiter- und Pferdeausbildung
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Unterricht an der Longe
- Erteilen von Reitunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene
- Gymnastizierendes Reiten, Ausbildungsbelange des Pferdes
- Boden- und Trailarbeit
- Springschulung

Themengebiet 6:

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Schulung und Korrektur von Reitern im Gelände
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD Ausbildungsrichtlinie
- „Geländereiten“, bei Bedarf Vertiefung oder Aktualisierung
- Methoden zum Vermitteln des Themas „Geländereiten“
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Während des Übungsleiterkurses muss in Absprache mit dem Lehrgangsleiter ein Praktikum über mindestens 100 Unterrichtseinheiten (zehn Tage) in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Genehmigung des Landessportwarts und des Ausbilders).

Das Praktikum soll jeweils in ganzen Tagen (10 UE) erfolge.

In dem Praktikum müssen mindestens 5 Voltigierstunden enthalten sein.

Praktikumsinhalte werden in Absprache und unter Aufsicht/Verantwortung des dortigen Ausbilders durchgeführt:

- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Reitstunden
- Unterricht von Reitschülern auf unterschiedlichem Ausbildungsstand
- Mithilfe bei den Arbeiten rund um den Stall und der Betriebsführung
- Erhalten von Unterricht in Bodenarbeit / Reiten / Longieren / Voltigieren

Weiterhin muss bei einem VFD-Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Basisreitausbildung abgelegt werden.

Über das jeweilige Praktikum und den Assistenteneinsatz ist eine Praktikums- / Assistenzbestätigung zu fertigen, die durch den dortigen Ausbilder zu unterzeichnen ist.

3.4.2 Übungsleiter B: Prüfung

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, sonstigem Reitunterricht in Reitbahn und Gelände sowie der Vorbereitung auf Ausritte in der Gruppe
Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft, Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
Vorleistung	VFD-Geländerittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), VFD Prüfung Bodenarbeit und Longieren I, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Basisreitausbildung“ mit mindestens 180 Unterrichtseinheiten, Nachweise der Teilnahme an Praktika im vorgeschriebenen Umfang von insgesamt 100 Unterrichtseinheiten in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten, Assistenznachweis von einem VFD-Ausbildungslehrgang (mindestens Grundstufe).
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung, Reitprüfung in der Bahn, Bodenarbeit und Longieren, Beurteilung der Ausführung einer Reitaufgabe, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie, schriftliche Ausarbeitungen von einem detaillierten Fachre-

	ferat und einem Referat für die theoretische Lehrprobe gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht.
Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD-Reitlehrer A)
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangsstufen und Grundstufen außer „Wanderreiter VFD“ ausbilden. Darüber hinaus darf er die Aufbaustufe „Pferdekunde II“ ausbilden.

Tabelle 14 - Übungsleiter B: Prüfung

Die Übungsleiterprüfung B umfasst pro Teilnehmer immer:

- Eine Facharbeit, deren Thema zu Beginn der Ausbildung bekannt gegeben wird. Diese Facharbeit ist jedem Prüfer des Prüfungsgremiums vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Bewertung zuzuleiten.
- Eine theoretische Lehrprobe aus einem Referat unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien. Das Thema wird vorab bekannt gegeben werden. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von rund 15 Minuten haben
- Eine praktische Prüfung im Bereich Bodenarbeit und Longieren zum Zwecke der Ausbildung eines Reitschülers mit je etwa zehn Minuten
- Eine praktische Prüfung, in der die von den Prüfern vorgegebenen Elemente der Platzreitprüfungen „Geländereiter und Geländerittführer“ gezeigt werden.

Die Zusatzelemente für Übungsleiter:

- Schritt: Reiten in Stellung und Biegung
- Trab: dem vorwärts-seitwärts treibenden Schenkel im Trab weichen
- Galopp: einfacher Galoppwechsel über Trab oder Schritt
- Hindernisse: Trailaufgabe nach Vorgabe des Prüfungsgremiums

Zusätzliche Aufgaben sind möglich. Die gesamte Aufgabe soll zehn Minuten nicht übersteigen.

- Eine praktische Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Reit- und ggf. Voltigierunterricht, gegebenenfalls nach Maßgabe der Prüfungskommission

- Eine mündliche Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen Fragen, die er dem Prüfungsgremium ausführlich beantwortet.
- Eine schriftliche Prüfung kann erfolgen, deren Fragen wiederum im speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers oder in der allgemeinen Pferdekunde sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD liegen.
- Die Bewertung einer Reitaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfungsgremium kann verlangt werden.

3.4.3 Übungsleiter R (Rittführung): Ausbildungsrichtlinie

VFD-Übungsleiterlehrgänge R dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit einem VFD-Reitlehrer A als Lehrgangleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD- Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer (Reitlehrer P), der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Lehrgangleiter (Reitlehrer A) abgenommen. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die näheren Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit. Die Sichtung besteht immer aus einer Reitprüfung mit den Anforderungen der Prüfung Rittführer. Die Sichtung erfolgt immer, wenn die Prüfung zum Übungsleiter B länger als 24 Monate zurückliegt. Es können weitere Elemente verlangt werden.

VFD-Übungsleiteranwärter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen. Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die Geländerittführerprüfung VFD abgelegt haben, und an diesem Ausbildungskurs teilnehmen, erhalten damit die Möglichkeit, Geländerittführer auszubilden. Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die Wanderreiter- und die Wanderrittführerprüfung VFD abgelegt haben, dürfen mit dieser Qualifikation auch Wanderreiter und Wanderrittführer ausbilden.

Von Teilnehmern am Lehrgang wird bei Lehrgangsbeginn die VFD-Übungsleiterprüfung B erwartet. Außerdem ist die vollständige Teilnahme an zwei Reit-sport-Veranstaltungen im Gelände mit mehr als zehn Teilnehmern (zum Beispiel Orientierungsritt, Fuchsjagd) nachzuweisen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Vermittlung der Schulung von Gelände- und Wanderreitern in Theorie und Praxis (mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Wanderreiten“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Wanderreiten“
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Rittführung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Rittführung“
- Didaktik bei Rittführungslehrgängen
- Führen von Feedback Gesprächen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

Themengebiet 2:

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 20 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Kontrolle der PAT-Werte
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

Themengebiet 3:

Durchführen von Veranstaltungen (mindestens zehn Unterrichtseinheiten)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltungen

3.4.4 Übungsleiter R: Prüfung – Zweig G (Geländerittführer)

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung von Geländerittführern
Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Übungsleiterprüfung B, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 Unterrichtseinheiten, Nachweis über die Organisation und Durchführung von mindestens drei ausgeschriebenen Halbtagesritten als Rittführer vor der Prüfung, Assistenznachweis von einem VFD-Ausbildungslehrgang (Aufbaustufe "Rittführung")
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung Rittführung, Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gegeben.
Prüfer	Prüfergremium mit einem vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangleiter (VFD-Reitlehrer A). Die Prüferstimme überwiegt.
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf zusätzlich „Geländerittführer VFD“ ausbilden

Tabelle 15 - Übungsleiter R: Prüfung – Zweig G (Geländerittführer)

3.4.5 Übungsleiter R: Prüfung – Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung von Wanderreitern und Wanderrittführern
Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft

Vorleistung	VFD-Übungsleiterprüfung B, Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 Unterrichtseinheiten VFD-Wanderrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Nachweis über die Organisation und Durchführung von mindestens drei ausgeschriebenen Zweitagesritten als Rittführer vor der Prüfung, Nachweis der vollständigen Teilnahme an mindestens zwei Reitsportveranstaltungen im Gelände, Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Rittführung)
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung „Rittführung“, Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gegeben.
Prüfer	Prüfergremium mit einem vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfer (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangleiter (VFD-Reitlehrer A). Die Prüferstimme überwiegt.
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf zusätzlich Wanderreiter VFD und Wanderrittführer VFD ausbilden

Tabelle 16 - Prüfung – Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)

Die Übungsleiterprüfung R umfasst pro Teilnehmer immer:

Ein Fachreferat, dessen Thema mit Bezug zu Rittführung oder Wanderreiten mit Beginn der Ausbildung bekannt gegeben wird. Diese Facharbeit ist jedem Prüfer des Prüfungsgremiums vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Bewertung zuzuleiten.

Eine praktische Prüfung in folgenden Bereichen:

- Reiten eines fremden Pferdes zum Analysieren des Ausbildungsstandes nach Vorgabe des Prüfers
- Eine praktische Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Unterricht für Rittführer

- Eine praktische Aufgabe in Form einer Durchführung einer Reitsportveranstaltung oder eines Rittes mit mehreren Teilnehmern
- Eine mündliche Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen drei bis vier Fragen, die er dem Prüfungsgremium ausführlich beantwortet
- Es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum in speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen oder in der allgemeinen Pferdekunde sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD
- Die Bewertung einer Rittführungsaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfungsgremium kann verlangt werden

Die Prüfungsstufen Übungsleiter B und R können zusammen abgelegt werden, wenn der Übungsleiter B Vorbereitungskurs um die erforderlichen Inhalte und Unterrichtseinheiten des Übungsleiter R-Kurses erweitert wurden. In der Prüfung sind dann die Prüfungsinhalte der einzelnen Prüfungen so zu kombinieren, dass auch die erweiterten Anforderungen des Übungsleiter R erfasst werden, gleiche Aufgaben aber nur einmal abgelegt werden müssen. Die Vorleistungen müssen aber alle erbracht sein.

Ein Übungsleiter R Zweig G wird nachträglich zum Übungsleiter Zweig W, wenn die Wanderreiter- und Wanderrittführerprüfung erfolgreich bestanden wurde.

3.4.6 Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD

Die Gültigkeit einer Übungsleiter- und/oder Prüferlizenz beträgt zwei Jahre. Vor Ablauf der Gültigkeit der Übungsleiter- und/oder Prüferlizenz muss eine Fortbildung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten abgelegt werden. Als Fortbildung zur Verlängerung der Übungsleiter- und/oder Prüferlizenzen werden nur Lehrgänge anerkannt, die von einem Landesverband veranstaltet oder ausgesucht, vom Bundessportwart genehmigt und rechtzeitig im Verbandsorgan der VFD „Pferd & Freizeit“ oder im Internet unter www.vfdnet.de ausgeschrieben sind. Mitglieder, die beide Funktionen innehaben, müssen an nur einer Fortbildung zum Erhalt beider Qualifikationen im vorgegebenen Zeitraum teilnehmen. Wird die Fortbildung im erforderlichen Zeitraum oder dem erforderlichen Umfang nicht nachgewiesen, erlischt die Lizenz und alle damit verbundenen Leistungen.

3.5 Sonderstufen

3.5.1 VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Reitlehrer P dürfen VFD-Prüfereinstiegsschulungen durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Stellung und Haftung des VFD-Prüfers
- Anforderungen an VFD-Prüfer
- Grundlagen der VFD-Prüfungen
- ARPO - aktuelle Fassung
- Umgang mit unterschiedlichen Reitweisen
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Anforderungen der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Erstellung, Formulierung und Verwendung von Prüfungsfragen
- Durchführen praktischer Prüfungen
- Training einheitlicher Beurteilung bei praktischen Prüfungen
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen
- Umgang mit Konfliktfällen

Nach erfolgreicher Teilnahme wird vom Kursleiter eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

3.5.2 Prüfer VFD: Ernennung

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzungen	VFD-Mitgliedschaft, Einhaltung des Prüfercodex
Vorleistung	VFD- Übungsleiter B (seit mindestens einem Jahr), Nachweis „Erste Hilfe Mensch“ (nicht älter als 2 Jahre), Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Besitz der Qualifikation und Mitwirkung als Prüferassistent bei jeder Prüfung, für die eine Prüfberechtigung angestrebt wird, nach der Prüfereinstiegsschulung. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung
Antrag	Schriftlicher Antrag an den zuständigen Landessportwart. Befürwortung durch den Landesvorstand
Aussteller	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbands.
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Prüfer- oder Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich (siehe Punkt 3.4.6)

Tabelle 17 - Ernennung VFD-Prüfer

Die theoretische Prüferschulung wird inhaltlich von der gültigen ARPO geregelt.

In der praktischen Prüferschulung im Rahmen der Prüferausbildung ist mit den angehenden Prüfern zu bewerten:

- Die Reitprüfungen der Grund- und Aufbaustufen in der Reitbahn
- Jeweils mindestens alle Elemente der Prüfungen Geländereiter und Geländerittführer im Gelände

Als Prüfungsassistenz laut ARPO zählt eine beim Landesverband angemeldete Gesamtprüfung unabhängig von der Teilnehmerzahl der Prüflinge. (Wird beispielsweise eine Prüfung mit vier Geländereitern, vier Wanderreitern und zwei Geländerittführern mit der Dauer von zwei Tagen angemeldet, so zählt diese Prüfung als jeweils eine Assistenz für Geländereiter, Wanderreiter und Rittführer). Prüfungsassistenzen bei Prüfungen mit nur einem Prüfling sind nicht zulässig (Ausnahme: Rittführer). Prüferanwärter müssen bei der Prüfung, die sie zukünftig prüfen wollen, nicht nur die geforderte Anzahl assistieren, sondern diese auch selbst abgelegt haben. (Ausnahme Eingangsstufe) Anerkannte, mit

Ausnahme dem Geländereiter gleichgestellten, Prüfungen zählen nicht als abgelegt.

Prüferanwärter für die Eingangsstufe müssen einmal bei folgenden Prüfungen assistieren, um diese selbst prüfen zu dürfen: Pferdekunde I, Juniorprüfung I, Juniorprüfung II, Juniorprüfung III sowie Juniorvoltigieren I und II. Dies gilt auch für die Prüfung Pferdekunde II in der Aufbaustufe.

Übungsleiter, die Prüfer werden wollen, brauchen zwei Assistenzen pro Prüfung, wobei erst beide Assistenzen bei einer Geländereiter- und dann Geländerrittführerprüfung abgelegt werden müssen. Wanderreiter und Wanderrittführer können anschließend in beliebiger Reihenfolge assistiert werden.

Bestandsprüfer, die ihre Lizenz erweitern wollen, müssen drei Prüfungen bei Geländereitern und zwei bei Wanderreiterprüfungen, anschließend drei Geländerrittführerassistenzen und zwei für Wanderrittführer assistieren. Die erste Assistenz der Grundstufe muss bei einer Geländereiterprüfung, die erste Assistenz der Aufbaustufe bei einer Geländerrittführerprüfung sein.

Grundsätzlich soll die erste Assistenz der Orientierung, die zweite durch aktiven Einsatz der Erfahrung dienen.

3.5.3 Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung eines Reitbegleithundes, der bereits in gutem Grundgehorsam im Sinne einer Begleithundeprüfung steht. Als Grundvoraussetzung des Hundes gelten Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz und Platz sowie Ablegen aus der Entfernung. Die Grundanforderungen an Pferd und Reiter dürfen das Können und das Wissen der VFD-Ausbildung „Geländereiter“ nicht unterschreiten. Der Kurs kann durch einen VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Reitbegleithundeausbildung“ durchgeführt werden. In Absprache mit dem Bundessportwart können auch andere Personen mit der Durchführung des Kurses betraut werden, die über die nötige Kompetenz zur Durchführung dieser Ausbildung verfügen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen an den Reitbegleithund
- Besondere Anforderungen an das Pferd
- Analyse des Reitbegleithundes: Charakter, Neigung, Schwächen, Stärken
- Gesundheit; Vorsorge; Fürsorge
- Erziehung: Konsequenz; Unterordnung

- Hund und Pferd im Parcours
- Hund und Pferd im Gelände
- Hund und Pferd im Straßenverkehr
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften (STVO, Landesgesetze)
- Haftpflichtversicherung

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und soweit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss mindestens zwei Übungsritte im Gelände und im Straßenverkehr beinhalten.

3.5.4 Reitbegleithunde VFD: Prüfung

Ziel	Nachweis von Gehorsam am Fuß und am Pferd von dem in der Prüfung geführten Hund
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistung	Können und Wissen von Pferd und Reiter müssen mindestens der VFD- Prüfung „Geländereiter“ entsprechen, Nachweis über ausreichenden Impf- und Versicherungsschutz, Mindestalter des Hundes 18 Monate Vorbereitungslehrgang Reitbegleithund mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung Praktische Prüfung nach den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung
Prüfer	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Reitbegleithundausbildung
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 18 - Prüfung – Reitbegleithunde VFD

Die Reitbegleithundeprüfung gilt als Nachweis für einen sicheren Umgang mit dem teilnehmenden Hund vom Pferd aus. Die bestandene Prüfung bescheinigt willigen Gehorsam des Hundes gegenüber dem Hundeführer, neben dem Pferd und bei Fuß im Gelände, auf der Straße und im Parcours. Nicht zugelassen werden tragende oder säugende Hündinnen oder kranke oder verletzte Hunde, Flexileinen, Stachel- und Würgehalsbänder. Läufige Hündinnen werden nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Prüfer zur Prüfung zugelassen. Eine Tauglichkeitsprüfung des Hundes durch den Prüfer ist durchzuführen. Dabei ist der Hund an der Leine vorzuführen und der Prüfer beurteilt den Allgemeinzustand, kontrolliert das Tier auf Verletzungen und auf aggressives Verhalten sowie das Halsband und die Hundeleine.

Folgende Elemente sind vom Halter mit dem Hund am Platz ohne Pferd zu zeigen:

- Leinenführigkeit seines Hundes
- Unbefangenheit seines Hundes
- Freifolgen
- Ablegen
- Verhalten gegenüber anderen Hunden

Anschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus:

- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund
- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund in unterschiedlichen Gangarten des Pferdes
- Überwinden von Hindernissen mit angeleintem Hund
- Freifolge, Sitz und Platz bei abgeleintem Hund
- Ablegen bei abgeleintem Hund

Abschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus während eines Geländerritts:

- Aufsteigen und Anreiten mit angeleintem Hund
- Verhalten des Hundes im Straßenverkehr
- An- und Ableinen des Hundes an geeigneten Stellen
- Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern

Der Geländerritt muss die Elemente der VFD-Geländereiterprüfung beinhalten.

3.6 Anerkennungen

Die Anerkennungsverfahren definieren die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Prüfungen anderer Reitverbände, Ausbilderlizenzen anderer Reitverbände, Prüfungen, die vor dem 20. Mai 2001 abgelegt wurden, sowie die vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundausbildung. Anerkennungsverfahren werden vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie werden gegebenenfalls durch ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit den VFD-Landessportwarten erlässt. Änderungen der Anerkennungsverfahren werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht. Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen zulassen.

3.6.1 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungszentren

Das Anerkennungsverfahren kann auf Wunsch des Bewerbers auch gleichzeitig für mehrere Bereiche durchgeführt werden. Derzeit ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten: Reiten und/oder Fahren und/ oder Voltigieren.

3.6.1.1 *VFD-Ausbildungsbetrieb – Anerkennungsvoraussetzungen*

- Der Leiter des anzuerkennenden Ausbildungsbetriebs muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Ausbildungsbetriebs muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung)
- Der Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für Lehrpferde muss ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz bestehen.
- Das Tragen von Reitkappen bei minderjährigen Reitern ist auf allen anerkannten VFD-Ausbildungsstätten Pflicht.
- Für die Ausbildung der jeweiligen Fachrichtung müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss der Nutzung entsprechende passende Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein (zum Beispiel Reitkappen, Longen)
- Zur Ausbildung geeignete Umgebung (Gelände/Plätze) muss vorhanden sein.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und ihrem Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.2 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

3.6.1.2 *Anerkennung von Ausbildungszentrum*

Als Grundlage müssen die gleichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt werden, die auch der Anerkennung für den Ausbildungsbetrieb zugrunde liegen.

Zusätzlich müssen auf der Anlage folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Betreiber muss VFD Übungsleiter sein
- Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Ausbildung nach VFD ARPO stattfinden.
- Es müssen mindestens 5 Lehrpferde einsatzfähig zur Verfügung stehen
- Ein beheizter Schulungs- und Aufenthaltsraum mit Sanitäranlagen am Hof ist für die Teilnehmer zugänglich.
- Mindestens ein befestigter Reitplatz (auch in einer Halle) mit den Mindestmaßen 20x40 Meter kann auf der Anlage für den Unterricht genutzt werden

3.6.2 Anerkennungen: Ausbildungsstätten

Ziel	Festlegung von Mindestanforderung für VFD Ausbildungsbetriebe oder -zentren
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	Gültige Ausbilderlizenz VFD oder gleichwertige Ausbildung; VFD- Mitgliedschaft; Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses Einhaltung der jeweiligen Anerkennungs-voraussetzungen laut Ausbildungsrichtlinien
Vorleistung	Bewerbung für die gewünschte Anerkennung auf Betrieb oder Zentrum beim zuständigen VFD-Landesverband mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweise.
Anerkennungsverfahren	Besichtigung des Ausbildungsbetriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und dem Bundessportwart zur Information zu.
Anerkennungsgremium	Ein VFD-Prüfer, ein VFD-Übungsleiter und ein Vorstand des Landesverbands oder sein Vertreter (Hinweis: Lässt ein Mitglied des Vorstandes eines Landesverbands seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbands hinzugezogen)
Gültigkeit	3 Jahre. Trifft eine der Voraussetzungen nicht mehr zu, erlischt die Anerkennung automatisch. Das Schild ist an den Landesverband zurückzugeben. Die Verlängerung kann kostenfrei durch einen Prüfer nach dessen Beauftragung durch den zuständigen Landessportwart (Grundstufe) bei Abnahme einer VFD Prüfung vor Ort abgenommen oder kostenpflichtig als Einzelabnahme durchgeführt werden.

Tabelle 19 - Anerkennung Ausbildungsstätten

3.6.3 VFD-Reitlehrer

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Freizeitreiter gemäß der ARPO/VFD
Mindestalter	30 Jahre

Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Übungsleiter (seit mindestens drei Jahren), Nachweis über erfolgreiche Ausbildung von jeweils fünf Ausbildungsgängen in mindestens zwei Bereichen der Eingangs- bis Aufbaustufe. Nachweis über die Zusatzqualifikation Pferdeausbildung oder Dokumentation über Pferdeausbildung oder -korrektur und Sichtung durch Reitlehrer A/P und ein Mitglied des Landesvorstands (bevorzugt Sportwart)
Antrag	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den Landessportwart, der diesen mit einer Stellungnahme an den Bundessportwart weiterleitet
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Tabelle 20 - Ernennung VFD-Reitlehrer

3.6.4 VFD-Reitlehrer A

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich Übungsleiterausbildung
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Reitlehrer und Übungsleiter, Wanderreitausbildung oder Übungsleiter R mit Ausbildungsqualifikation für Wanderreiter (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder, Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen B und einem R
Antrag	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistentenkurses
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Ausbilder- oder Prüferlizenz.
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Tabelle 21 - Ernennung VFD-Reitlehrer A

3.6.5 VFD-Reitlehrer P

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Reitlehrer, VFD-Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder und Prüfer in Grund- und Aufbaustufe. Teilnahme als Assistent an mindestens zwei Sichtungen und drei Übungsleiterprüfungen B und einer R
Antrag	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistentenkurses
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Ausbilder- oder Prüferlizenz.
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

Tabelle 22 - Ernennung VFD-Reitlehrer P

3.6.6 VFD-Wanderrittmeister

Ziel	Anerkennung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderreitens
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Wanderrittführerprüfung (seit mindestens fünf Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Wanderrittführer, Förderung des Wanderreitens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder Ähnliches.
Antrag	Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder des zuständigen Landessportwarts mit formlosem schriftlichen Antrag an den VFD-Bundesvorstand
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Unbefristet

Tabelle 23 - Ernennung VFD-Wanderrittmeister

3.6.7 Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen

3.6.7.1 *Anerkennung von artgleichen Prüfungen anderer Reitverbände*

3.6.7.1.1 Eingangsstufen

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- oder Fahrverbände im Bereich der Eingangsstufen und der Grundstufe „Geländereiter/-fahrer“ können diesen VFD-Prüfungen gleichgestellt werden.

3.6.7.1.2 Alle anderen Stufen

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände im Bereich aller anderen Stufen sowie der Grundstufe „Wanderreiter/-fahrer“ ersetzen die vorgeschriebenen Lehrgänge und Unterrichtseinheiten. Die Prüfung zum angestrebten Ausbildungsziel der ARPO muss aber abgelegt werden.

3.6.7.2 Anerkennung von Ausbildern anderer Reit- und Fahrverbände

3.6.7.2.1 VFD-anerkannter Übungsleiter

Ziel	<p>Einbeziehung von qualitativ hochwertigen Ausbildern anderer anerkannter Reit- und Fahrverbände in die VFD-Ausbildung nach geltender ARPO</p> <p>Achtung: Es besteht keine Verpflichtung vonseiten der VFD auf Anerkennung eines Ausbilders anderer Reitverbände. Aus dieser Regelung ergibt sich kein Anspruch auf generelle Anerkennung vorhandener Qualifikationen. Die Einbeziehung verbandsfremder Ausbilder erfolgt ausschließlich durch die rechtsfähigen Organe der VFD und richtet sich nach dem Bedarf. Die Anerkennung beschränkt sich auf die Qualifikation zum Übungsleiter B (Basisreiten)</p>
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses</p> <p>Antrag und schriftliche Begründung des Ernen-nungsvorschlags durch den zuständigen Landesvorstand an den Bundessportwart. Schriftliche Bewerbung mit reiterlichem oder fahrerischem Werdegang beim Bundessportwart</p>
Vorleistung	<p>Ausbilderlizenz eines anerkannten Reit- oder Fahrverbands. Nachweis der Ausbildertätigkeit im Bereich Gelände- und Wanderreiten. Es müssen Geländeabzeichen des anerkannten Verbands ausgebildet und durch die zuständigen Prüfer abgenommen worden sein. Assistenz bei zwei Ausbildungskursen nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe)</p>
Prüfungsinhalt	<p>Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium, bei dem auch Unterrichtsproben gefordert werden können. Das Prüfungsgremium kann Auflagen und Einschränkungen für die Lehrtätigkeit erteilen, beziehungsweise die Qualifizierung auf einzelne Ausbildungsstufen beschränken, aber auch die Anerkennung generell verweigern. Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu fertigen und an den Bundessportwart zu senden.</p>
Prüfer	<p>Prüfungsgremium mit einem Vorstandsmitglied des jeweiligen Landesverbands, einem VFD-Reitlehrer A und einem VFD-Reitlehrer P, die vom Bundessportwart berufen werden.</p>

Auflagen	Es gilt eine zweijährige Probezeit. Der anerkannte Ausbilder muss in der Probezeit pro Jahr mindestens eine Ausbildungsveranstaltung nach der gültigen ARPO durchführen. Weitere Auflagen können durch das Prüfergremium auferlegt werden
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre. Über eine Verlängerung entscheidet der Bundessportwart in Absprache mit dem zuständigen Landessportwart. Zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD- Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich

Tabelle 24 - VFD-anerkannter Übungsleiter

3.6.7.3 *Anerkennung der Prüfungen nach vorherigen Prüfungsordnungen*

3.6.7.3.1 *Eingangs- und Grundstufen*

Alle Reiterpässe und Urkunden der Eingangs- und Grundstufen, die nach den vorherigen Prüfungsordnungen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

3.6.7.3.2 *Lehrstufen*

Die Lehrstufen werden wie folgt angepasst:

Übungsleiter VFD, welche die Übungsleiterprüfung vor Mai 2001 abgelegt haben, sind Übungsleiter für „Basisreitausbildung“ und „Wanderreitausbildung“. Sie dürfen alle Ausbildungen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen anbieten, die sie selbst abgelegt haben. Übungsleiter, die vom Bundessportwart ernannt worden sind, ohne dass sie eine Übungsleiterprüfung abgelegt haben, werden Übungsleiter B (für „Basisreitausbildung“). Übungsleiter W sind dem Übungsleiter R/Wanderreiten gleichgestellt.

3.6.7.3.3 *Sonderstufen*

Alle Übungsleiter, die bis zur Änderung der ARPO 2011 die Juniorstufen I und II, Pferdekunde, Pferdehaltung, sowie die Reitprüfung I abnehmen durften, dürfen weiterhin die Juniorstufen I und II sowie die Pferdekunde I abnehmen und erhalten einen Prüferausweis für diese genannten Prüfungen. Um die anderen Prüfungen abnehmen zu können, sind aber die Vorgaben der Prüfungsordnung einzuhalten, eine PrüferEinstiegsschulung abzulegen und die erforderlichen Assistenzen nachzuweisen. Eine Prüfung durch den Ausbilder ist nicht mehr zulässig. Ausnahmen hierzu regelt für die genannten Stufen (Junior I und II sowie Pferdekunde I und II) der Landessportwart. Die Bereiche Bodenarbeit, Longieren I/ II und Junior-Voltigieren I/II können durch Ausbilder und Prüfer, die ihre

Lizenz nach einer vorhergehenden ARPO abgelegt haben, angeboten und geprüft werden, wenn diese an entsprechenden Lehrgängen und Prüfungen teilgenommen haben.

4 Anhang

Urkunden, Abzeichen und Gebühren

Qualifikation	Ur- kunde	Ausweis	Aufnäher	Anste- cker	Prüfungs- gebühr €
Pferdekunde I Pferdekunde II	x	lila			20,-- 20,--
Longieren I Longieren II	x	rosa	neu		20,--
Bodenarbeit	x	rosa	neu		20,--
Junioprüfung I bis III	x	blau	x	neu	20,--
Geländereiter Wanderreiter	neu	gelb	x	neu	30,--
	neu	gelb	² WR Bronze	WR Bronze	60,--
Rittführersichtung (Platz/Gelände)					Je 15,--
Geländerrittführer	neu	grau	WR Sil- ber	WR Sil- ber	60,--
Wanderrittführer	neu	grau	WR Gold	WR Gold	120,--
Sichtung Übungslei- ter					100,--
Übungsleiter B	x	grün	x		200,--
Übungsleiter R	x	grün			200,--
Prüfer	neu	braun	neu		
Reitlehrer	x				
Junior Voltigieren I bis II	x	Neu blau (Junior)			20,--
Reitbegleithunde- prüfung	x				30,--
Anerkennung / Ver- längerung ³	x				100,--
Ausbilderanerken- nung	x	grün	x		100,--
Wanderrittmeister	x				

Tabelle 25 - Anhang - Urkunden, Abzeichen und Gebühren

² WR = Windrose

³ bei Verlängerung nur, wenn der Prüfer eigens zur Abnahme kommt.